

LE	WIHO	STA	FV
MARKTGEMEINDEAMT 9473 Lavamünd 65			
ein- gelangt <b>2 8. April 2023</b>			
BGM	AL	BA1	BA2

Datum	27.04.2023
Zahl	<b>WO4-BA-2208/1-2023 (002/2023)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Leonhard Paulitsch
Telefon	050 536-66250
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**Manuel Thomas Cimenti, Pfarrdorf 1, 9473 Lavamünd;  
Änderung der bestehenden gastgewerblichen Betriebsanlage  
gewerberechtl. Betriebsanlagenverfahren**

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: **Ansuchen des Herrn Manuel Thomas Cimenti, Pfarrdorf 1, 9473 Lavamünd, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden gastgewerblichen Betriebsanlage auf Gst.Nr. .90, KG 77117 Lavamünd (Standort: Pfarrdorf 1, 9473 Lavamünd), in nachstehend angeführter Form, lt. vorgelegten Projektunterlagen.**

Es ist geplant, das bestehende Hotel samt dem Gasthof Hüttenwirt zu erweitern. Im Südwesten des bestehenden Gebäudetraktes soll ein zweigeschossiger Neubau mit 7 Hotelzimmern (14 Betten) entstehen. Die Küche soll um 23,61 m<sup>2</sup> nach Süden erweitert werden. Weiters ist die Errichtung einer Innenhof-Terrasse mit Gastgarten vorgesehen. Der Gastgarten umfasst maximal 75 Verabreichungsplätze. 10-mal pro Jahr sind Livemusikveranstaltungen im Freien geplant. Auf dem Flachdach des Hotelzubaus soll eine Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 22 kW und einer Fläche von 107 m<sup>2</sup> errichtet werden. Die schon vorhandene Überdachung des Sitzgartens auf der Straßenseite ist auch Gegenstand des Projekts.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

<b>Ort:</b> <b>Pfarrdorf 1, 9473 Lavamünd</b>	
<b>Datum:</b> <b>Mittwoch, den 24.05.2023</b>	<b>Zeit:</b> <b>09.00 Uhr</b>

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen

Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Sie können bis **spätestens 10.05.2023** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbereferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung).

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten anberaumt und

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht wurde.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung zur Teilnahme** an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 75, 77, 81, 333 und 356 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2022;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Leonhard Paulitsch

I.

### Kundmachung an der Amtstafel und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

02. Mai 2023 *Paulitsch*  
Angeschlagen am: .....

Abgenommen am: .....

